

Zur Begründung seiner Ansprüche macht der Kläger zunächst einen Verstoß gegen die Artikel 4, 27, 29, 30 und 31 des Anhangs III des Statuts, eine Verkennung des dienstlichen Interesses sowie einen Verstoß gegen die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens, eine Verletzung der Fürsorgepflicht und einen Verstoß gegen Artikel 1 des Beschlusses 2002/621/EG der Generalsekretäre der Gemeinschaftsorgane geltend, da zwei der in die Reserveliste aufgenommenen Bewerber Beamte seien, die bereits der Laufbahn A 7/A 6 angehörten und vor allem Posten als Wirtschaftswissenschaftler in dieser Laufbahn innehätten.

Außerdem macht er geltend:

- einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, da der Auswahlausschuss keine kohärente Anwendung der Beurteilungskriterien sichergestellt habe und für ihn nicht die gleichen Bedingungen gegolten hätten wie für die anderen Bewerber;
- das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers;
- eine Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und einen Verstoß gegen Artikel 30 des Statuts und Artikel 3 seines Anhangs III, da der Prüfungsausschuss nicht qualifiziert gewesen sei, um die Prüfungen objektiv zu bewerten.

Ferner macht der Kläger eine Unregelmäßigkeit des Verfahrens, Ermessensmissbrauch, einen Mangel wegen Unzuständigkeit sowie einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot geltend.

Klage des Carlos Martinez-Mongay gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. März 2004

(Rechtssache T-101/04)

(2004/C 106/164)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Carlos Martinez-Mongay, wohnhaft in Brüssel, hat am 15. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie zum einen für seine Einstellung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 6, Dienstaltersstufe 2, festsetzt und seine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 3, berichtigt und auf den 1. April 2000 festsetzt und zum anderen die finanziellen Wirkungen dieser Entscheidung auf den 5. Oktober 1995 beschränkt;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-402/03 (Katalagarianakis/Kommission, ABl. 2004, C 35, S. 17).

Klage des David Cornwell gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. März 2004

(Rechtssache T-102/04)

(2004/C 106/165)

(Verfahrenssprache: Französisch)

David Cornwell, wohnhaft in Kraainem (Belgien), hat am 8. März 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, mit der zum einen seine Einstufung berichtigt und er zum 1. August 2000 in die Besoldungsgruppe A 4, Dienstaltersstufe 4, und zum 16. März 2003 in die Besoldungsgruppe A 4, Dienstaltersstufe 5, eingestuft wird und zum anderen die finanziellen Wirkungen dieser Entscheidung auf den 5. Oktober 1995 beschränkt werden;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. April 2003, mit der seine Einstufung bei der Einstellung berichtigt und er zum 1. Mai 1992 in die Besoldungsgruppe A 5, Dienstaltersstufe 3, eingestuft worden sei, seine spätere Einstufung berichtigt und er zum 1. August 2000 in die Besoldungsgruppe A 4, Dienstaltersstufe 4, und zum 16. März 2003 in die Besoldungsgruppe A 4, Dienstaltersstufe 5, eingestuft worden sei sowie die finanziellen Wirkungen dieser Entscheidung auf den 5. Oktober 1995 beschränkt worden seien.

Die Klagegründe und Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-402/03 (Katalagarianakis/Kommission, ABl. 2004, C 35, S. 17).
